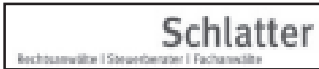


34f: Welche Fallen lauern bei der neuen Sachkundeprüfung?

Durch das Inkrafttreten des **Kleinanlegerschutzgesetzes**, *sehr verehrte Leserin, sehr geehrter Leser*, ergeben sich auch wichtige Änderungen bei der Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler. Die **IHK** hat mit Stand von August 2015 einen neuen Rahmenstoffplan für die Sachkundeprüfung 'Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK' herausgegeben. Dieser liegt damit nun in der 3. Auflage vor. Die neuen Lernziele und Lerninhalte sind seit dieser Woche bzw. dem 01.09.2015 **prüfungsrelevant**. Änderungen haben sich im Rahmenstoffplan insbesondere für Prüflinge in Kategorie 3 ergeben, da aufgrund des Kleinanlegerschutzgesetzes bekanntlich nun auch partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und bestimmte Direktinvestments von der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 3 **GewO** erfasst sind (vgl. 'k-mi'-Special 31/15). Vermittler dieser Anlagen benötigen eine Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 **GewO** und müssen über die entsprechende Sachkunde verfügen (zu den genauen Übergangsfristen für Vertrieb und Emittenten s. 'k-mi' 31/15, S. 1 sowie 'k-mi'-Special 32/15).



Gegenüber 'k-mi' erläutert Dr. **Martin Andreas Duncker** (**Schlatter Rechtsanwälte/Heidelberg**, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und Prüfer für die Sachkundeprüfung für den 'Finanzanlagenfachmann/-frau IHK' bei der **IHK Karlsruhe** und der **IHK Stuttgart**) die wichtigsten Neuerungen: *"Im Bereich 'weitere Vermögensanlagen' wurde die neue Gesetzesdefinition der Vermögensanlagen aus § 1 Abs. 2 **Vermögensanlagengesetz** übernommen. Damit sind nun auch – wenig überraschend – partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und bestimmte Direktinvestments (z. B. Beteiligung am Erwerb von Container und Rohstoffen) Gegenstand des Rahmenstoffplanes. Entsprechend wurde auch das nachfolgende Kapitel um die rechtlichen Grundlagen und die Grundlagen nach dem Vermögensanlagengesetz (Ziff. 5.4.1 des Lehrplanes) ergänzt."*



Prüfungsrelevant sind aber nicht nur neue Produktkenntnisse, so RA Dr. Duncker, sondern insbesondere die neuen Fristen und Laufzeiten nach Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes: *"Danach muss der Finanzanlagenvermittler insbesondere in der Lage sein, im schriftlichen und auch im praktischen Prüfungsteil (!) über die Haftung bei fehlendem oder fehlerhaftem Prospekt oder VIB aufklären zu können. Zudem muss er kundig sein in den Bereichen Mindestlaufzeiten von Vermögensanlagen, Kündigungsfristen des Anlegers und den besonderen Widerrufsrechten nach § 2d Vermögensanlagengesetz (14tägiges Widerrufsrecht bei Vermögensanlagen im Sinne der §§ 2a bis 2c Vermögensanlagengesetz)." Zudem, so betont RA Dr. Duncker, haben weitere 'allgemeine' Fragen Eingang in den Lehrplan gefunden:* *"Für den schriftlichen Prüfungsteil muss der Prüfling zudem für mögliche Fragen zur Abgrenzung der Vermögensanlagen zum Einlagengeschäft und damit erlaubnispflichtigen Bankgeschäft nach dem Kreditwesengesetz gewappnet sein. Damit spiegeln sich die erhöhten gesetzlichen Anforderungen an Finanzanlagenvermittler, die das Kleinanlegerschutzgesetz mit sich gebracht hat, nun auch in dem Prüfungsstoff für angehende §34f-Vermittler wider."* Gleichzeitig wurden mit dem neuen Rahmenstoffplan auch vereinzelt Änderungen in folgenden Bereichen vorgenommen, erläutert Fachanwalt Duncker: *"So etwa in den Rubriken Besuchsvorbereitung/Kundenkontakte (Ziff. 1.2), anlegergerechte Lösungen (Ziff. 1.3.3) und nicht börsennotierte Finanzanlagenprodukte (Ziff. 2.2.2). Explizit aufgenommen wurden jetzt auch die notwendige Kenntnis des Prüflings von den Prüfungspflichten nach § 24 **FinVermV** (Ziff. 2.4.2), die Abgrenzung zwischen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (Ziff. 2.4.2.1) und zur Offenlegung von Zuwendungen wurde der Lehrplan angepasst (Ziff. 2.4.2.4)."*

'k-mi'-Fazit: ++ Wer bereits über eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 3 verfügt, kann sich glücklich schätzen, denn diese Erlaubnis deckt auch die neu hinzugekommenen Vermögensanlagenprodukte (partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und Direkt-Investments) ab! ++ Wer bislang partiari-

Ihr direkter Draht ... (Mo.-Do. 15-18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)
02 11 / 66 98 - 164
Fax: 02 11 / 69 12 - 440
e-mail: kmi@kmi-verlag.de
... für den vertraulichen Kontakt

Impressum
markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.
kapital-markt intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Chefredakteur: Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Vwt. Dr. Ludger Steckelbach, Rechtsanwalt Harald L. Weber M.A., LL.M. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0173-3516

sche Darlehen und Nachrangdarlehen mittels § 34c vertrieben hat und dies weiter vor hat, hat bis zum 01.01.2016 Zeit, den § 34 f Nr. 3 zu beantragen. Liegt bis dahin kein Sachkundenachweis vor, bleibt noch spätestens bis zum 01.07.2016 Zeit, diesen nachzuweisen! ++ Für Vermittler von Direktinvestments, die künftig unter die Prospektpflicht fallen, läuft die Übergangsfrist am 15.10.2015 ab, den § 34f Nr. 3 zu erwerben! Vor Erteilung der Erlaubnis müssen jedoch alle Erlaubnisvoraussetzungen (insbesondere der Sachkundenachweis) erbracht werden! ++ Unklar ist die Sachlage noch bei den 'Alten Hasen', da diese grds. vom Sachkundenachweis befreit sind und sich nach unserer Auffassung noch nach dem 01.01.2015 darauf berufen können (vgl. 'k-mi' 31/15). Die – nach unserer Auffassung nicht haltbare – IHK-Auslegung sieht das jedoch derzeit noch anders und möchte 'Alten Hasen', die über den § 34f Nr. 1 und/oder 2 verfügen wieder auf die 'Schulbank' schicken, um die Erlaubnis auf Nr. 3 zu erweitern. Hierbei müsste dann auch die schriftliche Prüfung nicht nur zu 'Vermögensanlagen', sondern auch zu 'geschlossenen Investmentvermögen' abgelegt werden.

'k-mi'-Service

Den Rahmenstoffplan erhalten Sie online oder gegen Ein-sendung eines 'k-mi'-Service-Wertschecks.

Stichwort: 36.15.01

Auszug aus 'k-mi' 36/15 vom 04.09.2015

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuertip GmbH intern

Augenoptik
Auto
Taschkette
Uhren
Schmuck
Unterhaltungselektronik
Apotheken
Installation
Sanitär
Heizung
Damenmode
Wald
Fachhandel
Büro
Fachhandel
Sport
Fachhandel
Elektro
Fachhandel
Möbel
Fachhandel
Parfümerie
Eisenwaren
Garten
Young Fashion
Schuh
Fachhandel
Foto
Fachhandel
Telekommunikation
Spielwaren
Modellbau
Basteln
Woll
Fachhandel
Elektro
Installation
Dessert & Bodycare
Hausmode
Wolle, Stoffe
Handarbeiten
Mittelstand

Bank intern
Kapital-markt intern
finanztip
versicherungstip
investment intern

EXCLUSIV (Schweiz)

inside track (USA)